

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher
Kommunen in Thüringen e. V. (AGFK-TH)
Frau Katharina Cherubim

Per E-Mail: geschaeftsstelle@agfk-thueringen.de

Rechtliche Möglichkeiten zur Anordnung von Schulstraßen

Sitzung des TVSR vom 2. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Cherubim,

in der letzten Sitzung des TVSR am 2. Dezember 2025 wurde die Thematik "Schulstraßen" angesprochen. Da Ihnen in der Sitzung eine Erläuterung der Rechtslage zugesichert wurde, möchte ich diese im Folgenden übermitteln:

Unter einer „Schulstraße“ wird üblicherweise die temporäre Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr im Nahbereich einer Schule zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten verstanden. Insbesondere an Grundschulen ist oftmals zu beobachten, dass Schulkinder mit Kraftfahrzeugen bis vor den Haupteingang gebracht bzw. dort abgeholt werden (sog. Elterntaxis). Dies kann zu kritischen Verkehrssituationen führen, wenn der Bring- und Holverkehr mit seinen negativen Begleiterscheinungen (Stauungen, Parkraumsuche, Park- und Wendemanöver, Rangiervorgänge etc.) auf Schulkinder trifft, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Temporäre Sperrungen können hier eine Alternative bieten, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Eine Schulstraßensperrung kann zur Erprobung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Alt. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorübergehend angeordnet werden. Dies ist gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO in den Fällen möglich, in denen anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten und aufgrund des aktuellen Kenntnisstands (noch) keine qualifizierte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs begründbar ist.

Die vorläufige Anordnung als Verkehrsversuch dient vor allem zur Vereinfachung der Begründungslast. Ausreichend ist eine „einfache“ statt einer „qualifizierten Gefahrenlage“. Dennoch wird auch für Maßnahmen zur Erprobung verlangt, dass diese im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO „zwingend erforderlich“ sind. Lediglich an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts werden geringere Anforderungen gestellt. Mit „zwingender

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefax

+49 (361) 57-4111199

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 02. Februar 2026

Thüringer Ministerium für
Digitales und Infrastruktur
HAUSANSCHRIFT
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmdi.thueringen.de
www.tmdi.info

UST-IdNr.: DE318813653

Erforderlichkeit“ ist gemeint, dass auf Verkehrszeichen dort zu verzichten ist, „wo die mit der Anordnung bezweckten Wirkungen aufgrund der allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung ohnehin erreicht werden“.

Weiterhin erfordert der Verkehrsversuch eine systematische Begleitung zur Erhebung und Auswertung der Auswirkungen (Monitoring).

Um die erprobte Maßnahme nach der Durchführung des Versuchs auf Dauer zu stellen, ist der Nachweis einer qualifizierten Gefahr allerdings erforderlich, was in der Praxis oft zu Schwierigkeiten führen dürfte.

Aufgrund dieser recht hohen Hürden wird zudem auf folgende neuere Anordnungsmöglichkeit hinweisen:

Die temporäre Sperrung von Schulstraßen kann alternativ auf § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 b) gestützt werden, sofern die Maßnahme der Förderung des Rad- und Fußverkehrs dient und damit dem Umwelt-, Klima- oder Gesundheitsschutz bzw. der städtebaulichen Entwicklung.

Zugrunde gelegt werden sollte in diesem Fall ein verkehrsplanerisches Konzept. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich; Einzelfallanordnungen sind möglich. Die prognostizierten Effekte für die genannten Rechtsgüter und die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs sind dann mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall darzulegen und abzuwägen.

Neben der Anordnung von Fahrradstraßen, Fahrradzonen und Fußgängerzonen können auch alle übrigen Verkehrszeichen (Durchfahrtsverbote) und Verkehrseinrichtungen (absolute Halteverbote), die dem angestrebten Ziel dienen, auf diesen Anordnungsgrund gestützt werden. Sofern die Maßnahme zunächst versuchsweise durchgeführt werden soll, bietet § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Alt. 2 StVO hier die entsprechende Rechtsgrundlage.

Wie bei allen Maßnahmen des Straßenverkehrsrechts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Stets ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die betroffene Straße/Örtlichkeit für derartige Anordnungen in Frage kommt. Die Entscheidung hierzu muss letztendlich durch die Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall anhand der örtlichen Gegebenheiten getroffen werden.

Im Hinblick auf die von Ihnen aufgeworfene Frage zur straßenrechtlichen Einordnung ist folgendes zu beachten:

Bei allen Maßnahmen, die eine dauerhafte und grundsätzliche Sperrung des KfZ-Verkehrs beinhalten, ist eine straßenrechtliche Teileinziehung einzuplanen. Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz ist eine Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Anders als in wenigen anderen Länderstraßengesetzen ist im Thüringer Straßengesetz eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungszeiten nicht enthalten. Damit ist in Thüringen die von Ihnen geschilderte Konstellation – die Straße vor einer Schule temporär vom Autoverkehr zu befreien (z. B. Zeichen

260 mit Zusatzzeichen 1042-32, 1042-38 oder 1040-31) – wie Sie zutreffend recherchiert haben, einer Teileinziehung nicht zugänglich.

Der kommunale Straßenbaulastträger muss für eine solche temporäre Sperrung daher kein straßenrechtliches Teileinziehungsverfahren durchführen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact a signature.

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)